

Tarifliche Antworten auf die Änderungen im AÜG – TV BZ und TV LeiZ

Landeskongress Süd (26. Oktober 2017, München)

ZUKUNFT⁴



**DIE HÜRDEN DER
ZUKUNFT NEHMEN**

Dr. Martin Dreyer, iGZ

Agenda

1 Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte

2 Tarifpolitische Ausgangssituation

3 Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge

4 Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer

5 TV LeiZ

6 Ausblick

1	Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte
2	Tarifpolitische Ausgangssituation
3	Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge
4	Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer
5	TV LeiZ
6	Ausblick

Tariföffnung im neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 8 Abs. 4 AÜG:

„Ein Tarifvertrag im Sinne des Absatzes 2 kann hinsichtlich des Arbeitsentgelts vom Gleichstellungsgrundsatz für die ersten neun Monate einer Überlassung an einen Entleiher abweichen. **Eine längere Abweichung durch Tarifvertrag ist nur zulässig, wenn**

1. nach spätestens 15 Monaten einer Überlassung an einen Entleiher mindestens ein Arbeitsentgelt erreicht wird, das in dem Tarifvertrag als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche festgelegt ist, und
2. nach einer Einarbeitungszeit von längstens sechs Wochen eine stufenweise Heranführung an dieses Arbeitsentgelt erfolgt.“



Agenda

1 Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte

2 Tarifpolitische Ausgangssituation

3 Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge

4 Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer

5 TV LeiZ

6 Ausblick

Verhandlungsverpflichtung in allen TV BZ

§ 7 Nr. 4 und 5 TV BZ:

(4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

(5) Führen diese 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.

Tarif-
vertrag
über
Branchenzuschläge
für Arbeitnehmer-
überlassungen in der
Metall- und Elektro-
industrie

(TV BZ ME)



- Anpassung der bestehenden Branchenzuschlagstarifverträge:
 - So viele Änderungen wie nötig, so wenig wie möglich!
- Neue Branchenzuschlagstarifverträge:
 - Verhinderung des gesetzlichen Equal Pay ab dem 10. Monat, wo sie aufgrund der Vergütungs- und Einsatzstruktur sachgerecht sind.
- Enge Abstimmung mit den Einsatzbranchen
- Unterstützung weiterer „TV LeiZ“

1 Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte

2 Tarifpolitische Ausgangssituation

3 Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge

4 Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer

5 TV LeiZ

6 Ausblick

Tarifverträge über Branchenzuschläge

Tarifliches Equal Pay nach 15 Monaten

Aktuell gibt es folgende TV BZ:

 Metall- und Elektroindustrie	 Chemische Industrie	 Kautschukindustrie	 Kunststoff verarbeitende Industrie
 Textil- und Bekleidungsindustrie	 Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie	 Schienenverkehrs-bereich	 Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie
 Druckindustrie (gewerblich)	 Kali- und Steinsalzbergbau	 Papier erzeugende Industrie (gewerblich)	

Änderungen in den TV BZ

- Vergütung:
 - 6. Zuschlagsstufe („Heranführung an das tarifliche Arbeitsentgelt“)
 - Deckelung:
 - Bisherige Deckelungsregelung für 15 Monate erhalten (aber: Zuschlag darf nicht entfallen)
 - Ab dem 16. Monat tarifliches Equal Pay/Anrechnung tariflicher Entgeltbestandteile
 - Übergangsfristen für die bestehende Regelung
- Einsatzzeiten
 - Addition von Einsatzzeiten unterschiedlicher Betriebe im selben Unternehmen
 - Nullstellung bei Unterbrechung länger als drei Monate
- Übergangsfristen

Was musste aufgrund der gesetzlichen Änderungen im AÜG angepasst werden?

Änderungen in den TV BZ

Zwischenstand

- **Mindestbranchenzuschlag:**
 - Verbindlich vereinbart in: TV BZ Chemie, TV BZ Kunststoff, TV BZ Kautschuk, TV BZ PE – gewerblich, TV BZ KS
 - Empfehlung in gleicher Höhe für die anderen TV BZ
- **Änderung im Geltungsbereich:**
 - TV BZ Chemie: Verpackung und Verkauf von Fertigungserzeugnissen bei Anwendung des Chemietarifvertrages (seit April 2017)
- **Höhere Entgeltgruppen in den TV BZ erfasst (Ausnahme: TV BZ Druck)**
- **Wegfall § 3 TV BZ KS:** einsatzbezogene Zulage muss zusätzlich zu den Branchenzuschlägen gezahlt werden.

Was musste aufgrund der gesetzlichen Änderungen im AÜG angepasst werden?

Änderungen in den TV BZ

Zwischenstand

- Änderungen in den Zuschlagsstufen 1-5

TV BZ	Entgeltgruppen	Gültig ab
TV BZ Chemie	EG 1+2, 5. Stufe: von 50% auf 53%	01.07.2018
TV BZ Kunststoff	EG 1, 5. Stufe: von 25 auf 26%	April 2017
TV BZ PE - gewerblich	EG 5, 2. Stufe: von 8% auf 6% EG 5, 3. Stufe: von 12% auf 8%	April 2017
TV BZ KS	EG 5, 3. Stufe: von 8% auf 7% EG 5, 5. Stufe: von 10% auf 11%	April 2017
TV BZ TB	EG 1-9, 4. Stufe: Von 20% auf 19% EG 1-9, 5. Stufe: Von 25% auf 23%	01.01.2018

Anpassung der
„alten“
Zuschlags-
stufen

1	Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte
2	Tarifpolitische Ausgangssituation
3	Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge
4	Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer
5	TV LeiZ
6	Ausblick

Tariföffnung im neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 1 Abs. 1b Sätze 1-4 AÜG:

„Der Verleiher darf denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen; der Entleiher darf denselben Leiharbeiter nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate tätig werden lassen. Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. **In einem Tarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche kann eine von Satz 1 abweichende Überlassungshöchstdauer festgelegt werden. Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 3 können abweichende tarifvertragliche Regelungen im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Entleihers durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung übernommen werden.“**



Agenda

1	Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte
2	Tarifpolitische Ausgangssituation
3	Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge
4	Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer
5	TV LeiZ
6	Ausblick

- „Basismodell“ - ohne BV
 - ... erfolgt eine Hemmung der vorläufigen Durchführung der Einstellung eines Zeitarbeitnehmers für 10 Tage ab Unterrichtung nach § 99 BetrVG bzw. für 3 Tage ab Widerspruch des Betriebsrates,
 - zusätzlich muss der Arbeitgeber (Entleiher) nach 18 Monaten Einsatzdauer eine unbefristete Übernahme prüfen und nach 24 Monaten anbieten
- „Optionsmodell“ - mit BV
 - Ablösung des „Basismodells“ durch freiwillige Betriebsvereinbarung

- Überlassungshöchstdauer 48 Monate (§ 2 Nr. 3)
 - länger mit Sachgrund
 - Sachgrund und die voraussichtliche Dauer des Einsatzes muss zu Beginn des Einsatzes im „99er-Verfahren“ mitgeteilt und dokumentiert werden
- Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots nach 24 Monaten (§ 4)
 - wie bisher schon
 - Wegfall - wie bisher - bei Sachgrund
 - Sachgrund kann unverändert innerhalb der ersten 12 Monate ggü. dem BR nachgereicht werden

TV LeiZ 2017 - mit BV

- mit BV nach 31. März 2017 (§ 3)
 - Wegfall...
 - ...des Übernahmeangebots nach 24 Monaten
 - ...der Hemmung der vorläufigen Durchführbarkeit bei § 99 BetrVG
 - aber weiterhin Überlassungshöchstdauer von 48 Monaten
- mit BV vor 1. April 2017 gilt zusätzlich (§ 3 Nr. 3)
 - Bestandsschutz für ausdrücklich vereinbarte Überlassungshöchstdauer
 - wenn in der BV noch keine Überlassungshöchstdauer vorhanden, Vereinbarung einer solchen mit dem BR bis Ende August 2017, sonst Rückfall auf 36 Monate (§ 8 Nr. 1)

- Einsatzzeiten zählen erst ab 1. April 2017
 - Ausnahme: Übernahmeangebotspflicht nach TV LeiZ (§ 4)
 - Ausnahme: Alt-BV mit schon vorhandener Überlassungshöchstdauer
 - Ausnahme: ab 1. Juni 2017 für Alt-BV bei Rückfallvariante auf 36 Monate
- für Übernahmeangebot (§ 4) weiterhin betriebsbezogen
- für Überlassungshöchstdauer (§ 2) wohl Unternehmensbezug
- Fristberechnung wie nach AÜG einheitlich für Übernahmeangebot und Überlassungshöchstdauer
- relevante Unterbrechungen wie nach AÜG (formale Betrachtung)

Agenda

1	Gesetzliche Ausgangssituation: Vergütung der Zeitarbeitskräfte
2	Tarifpolitische Ausgangssituation
3	Die angepassten Branchenzuschlagstarifverträge
4	Gesetzliche Ausgangssituation: Überlassungshöchstdauer
5	TV LeiZ
6	Ausblick

- Verhandlungsverpflichtung für einen TV BZ im Bereich „IT-Dienstleistungen“
- Weitere Branchenzuschlagstarifverträge?

Dr. Martin Dreyer
iGZ-Geschäftsführer

iGZ-Bundesgeschäftsstelle
Albersloher Weg 10
48155 Münster

iGZ-Hauptstadtbüro
Schumannstraße 17
10117 Berlin

dreyer@ig-zeitarbeit.de
www.ig-zeitarbeit.de



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!